

Mittwoch, 20. April 2016

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Dermont
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
entschuldigt: Bondolfi, Della Vedova, Heiz, Kollegger, Niggli (Samedan)
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Auftrag Kunz (Chur) betreffend Aufgaben- und Leistungsüberprüfung

Erstunterzeichner: Kunz (Chur)
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Abstimmung

In der Gegenüberstellung der Fassung gemäss Regierung mit der ursprünglichen Fassung des Auftrags obsiegt die Fassung gemäss Regierung mit 71 zu 46 Stimmen bei 1 Enthaltung.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 100 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

2. Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio zur Gemeinde Grono (Augustsession 2016)

Wahlvorschläge

Atanes, Della Vedova, Fasani, Felix (Scuol), Giacomelli, Papa, Pedrini, Rosa, Salis, Tenchio, Widmer-Spreiter

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 110 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

3. Auftrag Crameri betreffend Bauten ausserhalb der Bauzone

Erstunterzeichner: Crameri
Regierungsvertreter: Parolini

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Die Beratung des Auftrages wird am Nachmittag fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Caviezel (Davos Clavadel) betreffend Standortförderung in Regionen mit wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten

Mit dem aktuellen Regime der Regionalentwicklung werden die personellen Ressourcen auf sechs Einsatzperimeter gleichmässig über den ganzen Kanton Graubünden verteilt. Zusätzliche Engagements müssen von den Regionen oder den Gemeinden getragen werden. Damit widerspricht die Regierung jedoch ihrer grundsätzlichen Haltung, die in mehreren Fällen ausdrücklich betont wurde:

a) Bericht Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden (Heft Nr. 5/2014–2015)

In der Grundlage für das neue Wirtschaftsentwicklungsgesetz werden die „wichtigsten volkswirtschaftlichen bedeutsamen Indikatoren“ aufgezeigt (S. 10 ff). Dazu gehören u.a. die Arbeitsplatzstruktur und Beschäftigung, die Wertschöpfung und die Standortattraktivität.

b) Raumkonzept Graubünden vom 10. Dezember 2014

Das Raumkonzept will die Entwicklung im Innern durch vielfältige Beziehungen nach aussen antreiben. Gemäss Raumkonzept weisen die funktionalen Wirtschaftsräume Chur, Oberengadin, Prättigau/Davos sowie das Bündner Rheintal das grösste Entwicklungspotenzial auf.

c) Bevölkerungsperspektive der Regionen

In der vom Amt für Raumentwicklung in Auftrag gegebene Bevölkerungsperspektive vom April 2014 wird von drei regionalen Räumen mit akzentuierten Wachstumsaussichten ausgegangen: Dem Bündner Rheintal, dem Raum Prättigau/Davos und der Moesa.

Somit lässt sich festhalten, dass die 11 administrativen Regionen (gemäss Gebietsreform) sowie die Einsatzperimeter der Regionalentwickler nicht den funktionalen Wirtschaftsräumen entsprechen. Die NRP beschränkt dabei die Mittel für das Regionalmanagement auf 600 Stellenprozent. Der Kanton will Zentren stärken, stellt aber dafür keine zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereit. Deshalb soll das aktuelle Konzept Regionalmanagement 2016+ (inklusive den Ausführungen der Regierung) entsprechend ergänzt werden.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb die Regierung auf:

1. Die Standortentwicklung des Kantons Graubünden nicht nur auf das mit dem Bund vereinbarte Ausmass zu limitieren, sondern effektive Schwerpunkte zu setzen.
2. Hierzu ein Konzept auszuarbeiten, das den funktionalen Wirtschaftsräumen mit ausgewiesenem wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial – namentlich dem Bündner Rheintal, dem Oberengadin, der Landschaft Davos/Prättigau und dem Misox/San Vittore – zusätzliche personelle Kapazitäten zur Verfügung stellt.
3. Die Möglichkeit zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Kanton (ausserhalb der NRP) zu evaluieren.

Caviezel (Davos Clavadel), Felix (Haldenstein), Davaz, Aebli, Alig, Atanes, Berther, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casanova-Marion (Domat/Ems), Casty, Caviezel (Chur), Claus, Engler, Felix (Scul), Florin-Caluori, Geisseler, Giacomelli, Gunzinger, Hardegger, Heiz, Holzinger-Loretz, Hug, Jaag, Jeker, Jenny, Joos, Kasper, Koch (Tamins), Koch (Igis), Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Kuoni, Mani-Heldstab, Marti, Mathis, Nay, Niederer, Niggli (Samedan), Papa, Rosa, Salis, Schutz, Steck-Rauch, Steiger, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Thomann-Frank, Troncana-Sauer, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), von Ballmoos, Waidacher, Weber, Weidmann, Wieland, Degiacomi

Anfrage Caluori betreffend die Finanzierung der Spitalbeschulung

Im Zusammenhang der Totalrevision des Schulgesetzes im Jahre 2012 hat das EKUD am 9.6.2015 eine Departementsverfügung erlassen, welche die Gewährleistung und Kostenübernahme der Schulung und Förderung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter bis zum Erreichen des 20. Altersjahrs in Spitälern im Kanton Graubünden, sowie in ausserkantonalen Spitälern und Kliniken ab 1.1.2016 neu regelt.

Mit der bisherigen Finanzierung, gestützt auf das kantonale Schulgesetz bzw. die kantonale Verordnung zum Schulgesetz (Art. 68) sowie des Behindertengesetzes, bezahlten die Gemeinden einen Tagesansatz pro Schultag von 21 Franken. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten lag bei 5 bzw. 10 Franken pro Aufenthaltstag, die Restkosten übernahm der Kanton. Neu werden, gemäss Departementsverfügung des EKUD, hospitalisierte Kinder nicht mehr als SonderschülerInnen, sondern als RegelschülerInnen betrachtet. Deshalb ist für die Beschulung der hospitalisierten Kinder die jeweilige Schulträger-

schaft der Gemeinden zuständig. Den Gemeinden werden dadurch die Vollkosten pro Schultag verrechnet; d.h. eine Tagespauschale zwischen 110 bis 125 Franken.

Die Departementsverfügung, welche auf den 1.1.2016 in Kraft gesetzt wurde, wirft in der Umsetzung, mangels klarer gesetzlicher Grundlagen, etliche Fragen und Unsicherheiten auf, welche dringend geklärt werden müssen. Deshalb liegen den Departementen EKUD und DJSG seit Dezember 2015 entsprechende Schreiben des Kantonsspitals GR und der Kinder- und Jugendpsychiatrie GR vor, welche die heutige Problematik und die damit verbundene Verordnungs- oder Gesetzeslücke aufzeigen. Seit der Departementsverfügung vom 9.6.2015 besteht eine grosse Unsicherheit, insbesondere bei der Zuständigkeit betreffend Kompetenzen zur Auftragserteilung der Beschulung sowie der Rechnungsstellung zur Beschulung im Spital wie auch auf der psychiatrischen Jugendstation.

In einem gemeinsamen Antwortschreiben der Departemente EKUD und DJSG vom 31.3.2016 wurden unter anderen folgende Punkte festgehalten:

Schülerinnen und Schüler der Volksschule haben Anspruch auf Unterricht, welcher entweder zu Hause, in einer Klinik oder in einem Spital durchgeführt werden muss. Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des Unterrichts (Entscheid, Organisation, Finanzierung) obliegt der Schulträgerschaft. Dabei stützt sich die Regierung auf Art. 11 und Art. 69 des Schulgesetzes ab. Dies würde also heissen, dass jede Gemeinde, jede Schulträgerschaft eigenständig entscheiden würde, wie und wo konkret ein Kind bei einer vorübergehenden Krankheit oder nach einem Unfall beschult werden soll und zu welchem Kostenrahmen.

Im Zusammenhang mit dem Anliegen betreffend Erlass einer Spitalschulverordnung schreibt die Regierung weiter:
„Eine Sonderkompetenz, welche es den Spitalschulen erlauben würde, eigenständig über die Beschulung von hospitalisierten Regelschülern und Regelschülerinnen zu entscheiden, ist im Schulgesetz nicht vorgesehen.“

Die Unterzeichnenden stellen der Regierung folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die grosse Unsicherheit in den Gemeinden sowie Spitalschulen betreffend Kompetenzen zur Auftragserteilung sowie zur Rechnungsstellung für die Beschulung während eines Aufenthaltes im Spital oder einer Klinik?
2. Ist die Regierung auch der Meinung, dass für alle Gemeinden eine einheitliche Regelung angestrebt werden muss, um die Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher in einem Spital, in einer Klinik oder einer kinder- und jugendpsychiatrischen Station inner- und ausserkantonale sicherzustellen?
3. Ist die Regierung bereit, eine klare, gesetzliche Grundlage zur Verpflichtung der Kostenübernahme zu schaffen?
4. Ist die Regierung bereit, eine Übergangsregelung auf Verordnungsstufe zu schaffen, bis die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind?
5. Ist die Regierung bereit, eine Spitalschulverordnung analog zum Kanton Zürich zu prüfen?

Caluori, Bucher-Brini, Casty, Aebli, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Bleiker, Caduff, Cahenzli-Philipp, Casanova-Maron (Domat/Ems), Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Chur), Clalüna, Cramer, Danuser, Deplazes, Dosch, Engler, Fasani, Florin-Caluori, Gartmann-Albin, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Heiz, Holzinger-Loretz, Kollegger, Kunfermann, Lamprecht, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Niederer, Niggli (Samedan), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Perl, Pfenninger, Pult, Sax, Schutz, Stiffler (Davos Platz), Thomann-Frank, Thöny, Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Widmer-Spreiter, Wieland, Degiacomi, Derungs, Sigron, Tuor

Anfrage Dosch betreffend Sanierung Schiessanlagen (Kugelfänge) / Künstliche Kugelfangsysteme

Die Sanierung von Kugelfängen ist eine teure Angelegenheit. Sie kostet pro Scheibe zwischen 15'000 und 25'000 Franken. Der Bund leistet aus dem VASA Fonds* eine Pauschale von 8'000 Franken pro Scheibe. Gestützt auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Jakob Büchler wurde die Kostenbeteiligung des Bundes für die Sanierung von Kugelfängen verlängert. Für Kugelfänge in Grundwasserschutzzonen wurde die Frist bis 2012, in allen anderen Zonen bis 2020 verlängert. Ab 2020 darf gemäss eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung nicht mehr in das Erdreich bzw. in Stirnholzstapel geschossen werden. Entsprechend müssen homologierte Kugelfangsysteme installiert werden.

** Die VASA-Beiträge sind keine Bundes-Subventionen, sondern werden von der schweizerischen Abfallwirtschaft aufgebracht. Allerdings verwaltet der Bund den Fonds und beurteilt die Beitragsgesuche.*

Meine Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Wie viele Schiessanlagen (300m, 50/25m, Jagd) sind im Kanton Graubünden heute in Betrieb?
2. Wurden alle Kugelfänge in Grundwasserzonen saniert? Wie viele waren dies?
3. Wie viele Kugelfänge der heute in Betrieb stehenden Schiessanlagen sind bereits saniert worden (300m, 50/25m, Jagd)?
4. Wie viele Kugelfänge der heute in Betrieb stehenden Schiessanlagen müssen noch saniert werden (300m, 50/25m, Jagd)?

5. Welche Beiträge des Kantons und der Gemeinden sind für die Sanierung der Kugelfänge zu erwarten?
6. Müssen die Kugelfänge zwingend saniert werden, bevor Kugelfangsysteme installiert werden?
7. Wie hoch sind die Kosten für homologierte Kugelfangsysteme inkl. bauliche Massnahmen?
8. Wie viele Kugelfänge der heute in Betrieb stehenden Kugelfänge sind bereits mit Kugelfangsystemen ausgestattet (300m, 50/25m, Jagd)?
9. Wie viele Kugelfänge der heute in Betrieb stehenden Kugelfänge müssen noch mit Kugelfangsystemen ausgerüstet werden (300m, 50/25m, Jagd)?
10. Welche Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sind für die Installation der Kugelfangsysteme zu erwarten?

Dosch, Papa, Kasper, Albertin, Alig, Atanes, Berther, Bondolfi, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Burkhardt, Caduff, Casanova (Ilanz), Casty, Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Davos Clavadel), Crameri, Danuser, Della Vedova, Epp, Fasani, Felix (Scuol), Foffa, Giacomelli, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Hug, Kunfermann, Mathis, Müller, Nay, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Pedrini, Pfenninger, Tenchio, Thomann-Frank, Tomaschett (Breil), von Ballmoos, Cao, Derungs, Pfister, Sigron

Anfrage Niggli-Mathis (Grüsch) betreffend Gleichbehandlung von renitenten Jugendlichen

Im unserem Kanton werden zwei Gruppen von renitenten oder verhaltensauffälligen Jugendlichen völlig unterschiedlich behandelt.

Die erste Gruppe sind Jugendliche, die im Jugendstrafverfahren verurteilt werden. Hier gilt das Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (JVG). In Art. 7 ist die Kostentragung geregelt. Diese lässt einen minimalen Spielraum offen für eine Beteiligung der Betroffenen. In Art. 8 ist die Kostenbeteiligung der verurteilten Jugendlichen detailliert geregelt. Zusammengefasst heisst es: „angemessen oder soweit zumutbar“ beteiligen. Es wird aber nie ein Jugendlicher aus dem Strafvollzug entlassen, der aufgrund seiner Strafverbüssung eine grosse finanzielle Schuld tragen müsste.

Die zweite Gruppe sind Jugendliche, die von der KESB aufgrund von Massnahmen in einer Institution untergebracht werden. Hier sind auch Jugendliche im noch schulpflichtigen Alter betroffen. Das neue Schulgesetz, das der Grosse Rat im März 2012 beraten hat, sagt in Art. 78 Abs. 1: „Der Kanton trägt die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschwelligen Bereich.“ Die heutige Praxis zeigt, dass Jugendliche im hochschwelligen Bereich, die in den dafür vorgesehenen Institutionen des EKUD im Kanton Graubünden nicht therapiert werden können, wieder an die Gemeinden zurückgehen. Hier schaltet sich bei einer möglichen Gefährdung die KESB ein, die die Unterbringung in einer geeigneten Institution (auch ausserkantonale) anordnen kann. Dies hat Kosten zur Folge, die bei Ansätzen von über 600 Franken/Tag bald grosse Summen auslösen. Die Rechnung geht an die Gemeinde, die auf die Familie zurückgreifen kann. Hier werden riesige Schulden der Familien gegenüber der Gemeinde aufgehäuft, wenn sich ein solcher Aufenthalt in einer Institution bis zu einem Jahr hinzieht. Im einzelnen Extremfall bis mehrere Jahre. Aber auch für eine betroffene Gemeinde sind solche Kosten für einen einzelnen Schüler in der Höhe von über 200 000 Franken/Jahr kein Pappenstiel.

In anderen Kantonen (Luzern, Bern) gibt es hier Regelungen, die die Kosten solcher Massnahmen auf Familie, Gemeinde und Kanton verteilen. Dabei soll die Familie mit einem Taggeld von ca. 30 Franken/Tag durchaus in die Pflicht genommen werden. Ebenfalls kann sich bei einem schulpflichtigen Jugendlichen die Gemeinde im Rahmen der Schulkosten beteiligen. Der Löwenanteil fällt auf den Kanton, als Folge der durch die KESB angeordneten Massnahmen und der Betreuung.

Gerne bitten die Unterzeichnenden um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bündner Kinder im schulpflichtigen Alter sind im vergangenen Jahr durch die KESB in ein Jugenddorf wie Knutwil oder ähnliche Institutionen eingewiesen worden?
2. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Kostenfolge von erzieherischen Massnahmen für Kinder im schulpflichtigen Alter, gemäss Art. 78 Abs. 1 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden, durch den Kanton getragen werden müssen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung in der Unterstützung von Betroffenen von erzieherischen Massnahmen nach der Entlassung aus einer Institution, bis zum Abschluss einer Berufslehre?
4. Wie ist der Kanton auf die steigende Zahl von verhaltensauffälligen Jugendlichen mit Sonderschulverfügung, die nicht in klassischen Sonderschulinstitutionen platziert werden können, vorbereitet?
5. Was passiert mit Jugendlichen, die aufgrund ihres Verhaltens aus einer Sonderschulinstitution ausgeschlossen werden und für die kein geeigneter Platz gefunden werden kann?

Niggli-Mathis (Grüsch), Geisseler, Bucher-Brini, Albertin, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Bleiker, Buchli-Mannhart, Caduff, Cahenzli-Philipp, Casanova (Ilanz), Casty, Casutt-Derungs, Clavadetscher, Danuser, Darms-Landolt, Deplazes, Dosch, Florin-Calvori, Gartmann-Albin, Gunzinger, Hardegger, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jaag, Jenny, Koch (Tamins),

Kollegger, Komminoth-Elmer, Kunfermann, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Marti, Michael (Donat), Niederer, Noi-Togni, Papa, Pedrini, Perl, Peyer, Pfenninger, Sax, Stiffler (Davos Platz), Thöny, Tronca-na-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Widmer-Spreiter, Wieland, Degiacomi, Tuor

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Dermont

Der Protokollführer: Domenic Gross